

916.11

Kantonale Tierzucht-Verordnung (Änderung)

(vom 28. August 1985)

Der Regierungsrat beschliesst:

I. Die kantonale Tierzucht-Verordnung vom 28. November 1979 wird wie folgt geändert:

h) Prämien für
Zuchtstiere, Kü-
he und Rinder

§ 13. Für Zuchtstiere, welche die Anforderungen für die Aufnahme ins Herdebuch erfüllen, sowie für Kühe und Rinder mit nachgewiesenem Zuchtwert werden Prämien ausgerichtet; sie werden nach dem Zuchtwert abgestuft und betragen für Zuchtstiere bis zu Fr. 400, für Kühe Fr. 50 bis 80 und für Rinder Fr. 30 bis 50.

Für weibliche Tiere werden an einen Viehbesitzer höchstens sechs Prämien ausgerichtet.

Beiträge
a) Viehzuchtge-
nossenschaften

§ 16. Die anerkannten Viehzuchtgenossenschaften erhalten jährlich für jedes weibliche Herdebuchtier einen Grundbeitrag von Fr. 4 und einen Zuschlag von Fr. 3 für jedes Dauerleistungs-, Familien- und Fruchtbarkeitsabzeichen.

g) Wertvolle
Zuchtfamilien,
Zuchtsammlun-
gen und Dauer-
leistungskühe

§ 22. Für wertvolle, durch die anerkannten Rindviehzuchtverbände beurteilte und prämierte Zuchtfamilien und Zuchtsammlungen werden Prämien von Fr. 80 bis Fr. 600 ausgerichtet.

Für Dauerleistungskühe, die durch die anerkannten Rindviehzuchtverbände erstmals ausgezeichnet wurden, wird eine Prämie von Fr. 50 ausgerichtet. Für Kühe mit einer besonders hohen Lebensleistung wird ein Becher als Auszeichnung abgegeben.

§ 30 Abs. 2 wird aufgehoben.

d) Wertvolle
Zuchtfamilien

§ 33. Für wertvolle, durch die anerkannten Kleinviehzuchtverbände beurteilte und prämierte Zuchtfamilien werden Prämien von Fr. 30 bis Fr. 150 ausgerichtet.

§ 40 Abs. 2. Die Beitragssumme richtet sich nach der Zahl der auf den von der Volkswirtschaftsdirektion anerkannten Belegstationen begatteten Jungköniginnen und der im Zuchtbuch eingetragenen Königinnen sowie nach folgenden Ansätzen:

lit. a) bis c) unverändert.

d) für jedes auf den anerkannten Bienenzuchtstationen für Zürcher Bienenköniginnen benötigte Drohnenvolk Fr. 50.

II. Diese Änderung tritt nach Genehmigung durch den Bundesrat auf den 1. Januar 1986 in Kraft.

III. Veröffentlichung im Amtsblatt und in der Gesetzessammlung.

Zürich, den 28. August 1985

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Künzi

Der Staatsschreiber:

Roggwiller

Vom Bundesrat genehmigt am 8. Januar 1986.